

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00034 vom 22. März 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2000.00034

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00034 du 22 mars 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2000.00034 del 22 marzo 2000

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Aufenthalts-/Niederlassungsbewilligung (1969 geborene Brasilianerin, seit August 1993 in der Schweiz. Im Januar 1994 Heirat mit Schweizer; Zusammenleben bis September 1994; seit April 1999 rechtskräftig geschieden):
Anspruchsgrundlage: Art. 7 Abs. 1 ANAG, da im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung die Ehe formell noch Bestand hatte. Zudem war die fünfjährige Aufenthaltsdauer in der Schweiz als Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung inzwischen erreicht. Die Berufung darauf erst im Beschwerdeverfahren stellt keine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstandes dar (E. 1). Auslegung von Art. 7 ANAG (E. 2). Seitens der Beschwerdeführerin lag nach Auflösung des gemeinsamen Haushaltes aufgrund der Umstände kein Ehwille mehr vor; allein wirtschaftliche Gründe genügen nicht. Die Berufung auf die Ehe erweist sich als rechtsmissbräuchlich (E. 4b). Seitens des damaligen Ehemannes ist die Einreichung seiner Scheidungsklage nicht rechtsmissbräuchlich in dem Sinn, als er den fremdenpolizeilichen Anspruch der Beschwerdeführerin vereiteln wollte. Die Inkompatibilität der Ehegatten und häufige Streitigkeiten bereits zu Beginn der Ehe führten zu einem für beide Seiten objektiv untragbaren Zustand (E. 4c).

Erwägungen

E. 4

a) Fest steht, dass die Ehe der Parteien von Beginn weg von Streitigkeiten geprägt war und dass sie spätestens seit Auszug des Ehemannes aus der ehelichen Wohnung nicht mehr gelebt wurde. Daher konnte ab jenem Zeitpunkt nicht mehr davon ausgegangen werden, es bestehe ein gemeinsamer Wille der Ehegatten zur Fortführung der Ehe als gelebtem Institut.
b) Bei der Beschwerdeführerin liess sich ■ in Übereinstimmung mit der Vorinstanz ■ kein ernsthafter Wille zur Fortführung einer gelebten Ehe feststellen, nachdem der gemeinsame Haushalt nach nur achtmonatiger Dauer der Ehe im September 1994 (und somit lange vor dem massgeblichen Zeitpunkt für die Entstehung eines Niederlassungsanspruch im Januar 1998) aufgehoben wurde. Tatsächliche Anstrengungen, eine Versöhnung herbeizuführen, waren nicht ersichtlich. Im Gegenteil muss aufgrund der zahlreichen Zeugenaussagen davon ausgegangen werden, dass das Verhalten der Beschwerdeführerin massgeblich zur Eskalation der Streitigkeiten beigetragen hat. So hat als erstellt zu gelten, dass sie ihren Mann unflätig betitelte. Jedenfalls bestätigte sie anlässlich der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht, ihren Mann als "schwul" bezeichnet zu haben. Auch wenn sie anlässlich des Beweisverfahrens bestritt, je so etwas gesagt zu haben, steht fest, dass sie ihn mit anmassenden Betitelungen versehen hat. Immerhin brachte sie vor Gericht vor – obwohl sie sich gegen die Scheidung stellte ■, ihr Mann habe sich mit Leuten aus dem Milieu (Prostituierten und Transvestiten) abgegeben. Vor diesem Hintergrund erscheint es als erstellt, dass sie

ihn als "schwul" oder ähnlich betitelte. Die von der Beschwerdeführerin gegenüber dem Ehemann verwendeten Betitelungen bezeugen ausserdem, dass sie ihm gegenüber kaum noch Achtung verspürte, zumindest musste objektiv diese Schlussfolgerung gezogen werden. Aus dem nachgereichten Schreiben des Ex-Ehemannes (von der Beschwerdeführerin mitunterzeichnet) vom 13. März 2000 geht zwar hervor, dass sich die damaligen Ehegatten während des Scheidungsverfahrens immer wieder gesehen und unterhalten hätten. Von Bestrebungen der Beschwerdeführerin und ihres damaligen Ehegatten, die Beziehung über den rein freundschaftlichen Charakter hinaus wieder zu intensivieren, ist aber nicht die Rede. Keine andere Beurteilung ergibt sich aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin anfänglich wohl auch aus wirtschaftlichen Gründen auf die Weiterexistenz ihrer Ehe beharrt hat. Zwar kann einer solchen Motivation jedenfalls auf der Seite der wirtschaftlich schlechter gestellten Ehegattin durchaus eine gewisse Berechtigung zuerkannt werden kann. Wirtschaftliche Gründe allein ■ ohne weitere Hinweise, dass eine Ehe tatsächlich auch gelebt wird ■ erweisen sich jedoch nicht als hinreichend, eine fremdenpolizeiliche Anspruchsgrundlage zu begründen. Insbesondere ist dabei nicht von Bedeutung, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin Unterhaltsbeiträge zu entrichten hatte. Die Leistung von Unterhaltsbeiträgen resultiert aus der eingegangenen ehelichen Gemeinschaft, genügt für sich allein betrachtet keinesfalls, um eine Fortführung der Ehe als Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten im Sinn der Rechtsprechung annehmen zu können. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist daher zu folgern, dass die Beschwerdeführerin sich in rechtsmissbräuchlicher Weise auf die Ehe beruft, um gestützt darauf einen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung geltend zu machen. c) Ergänzend ist festzuhalten, dass die Einreichung der Scheidungsklage des damaligen Ehemannes der Beschwerdeführerin nicht als missbräuchlich in dem Sinn bezeichnet werden kann, als er einen späteren fremdenpolizeilichen Anspruch der Beschwerdeführerin auf Verbleib in der Schweiz habe vereiteln wollen. Wie in den Akten dokumentiert ist, kam es bereits am Hochzeitstag zu Streitigkeiten zwischen den Ehegatten. Zumindest bezogen auf den damaligen Tag dürfte der Grund für die Streitigkeiten nicht in der behaupteten Fremdbeziehung des Ehemannes gelegen haben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann schon früh gravierende Verständigungsprobleme (gemeint sind nicht solche sprachlicher Natur) eingestellt haben. In der Folge kam es während des kurzen Zusammenlebens immer wieder zu Streitigkeiten. Am 7. September 1994 fügten sich die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann im Rahmen eines Streits gegenseitig Verletzungen zu. Die Vorkommnisse an diesen beiden Daten, am Hochzeitstag einerseits und am 7. September 1994 andererseits, welche den Anfang und das Ende des ehelichen Zusammenlebens darstellen, belegen, dass sich die Verständigung zwischen den Parteien sukzessive verschlechtert hat. Da für die Art und Weise, wie gestritten wurde, wohl kaum nur einer der Partner allein verantwortlich war, kann auch nicht davon ausgegangen werden, der Schweizer Ehegatte habe – indem er die eheliche Wohnung verliess und die Scheidung einreichte – in Missachtung der Interessen der Beschwerdeführerin die Trennung erzwingen wollen. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass der Ehemann während des Zusammenlebens mit der Beschwerdeführerin eine Drittbeziehung unterhalten hat – was nicht rechtsgenügend erstellt ist – muss eine Eskalation, wie sie vorliegend am 7. September 1994 stattgefunden hat, als für beide Seiten objektiv untragbar qualifiziert werden. Auch wenn die Beschwerdeführerin für sich in Anspruch nimmt, die angebliche Drittbeziehung des Ehemannes sei Grund für diese und andere Auseinandersetzungen gewesen, so ist dem entgegenzuhalten, dass die fehlende

Streitkultur auf ein tiefer sitzendes Zerwürfnis oder Problem zwischen den Ehegatten hinweist. Die Problematik lässt sich nicht einfach darauf reduzieren, ob ein Ehegatte tatsächlich oder angeblich eine Drittbeziehung unterhalten habe oder nicht. Selbst im alten Scheidungsrecht hob auch ein schwer schuldhaftes Verhalten wie Ehebruch den Scheidungsanspruch nicht auf, wenn die Ehe schon vor jener Verfehlung ohne überwiegendes Verschulden des die Scheidung beanspruchenden Ehegatten tief und unheilbar zerrüttet war. Vorliegend weist die Art, wie die Parteien ihre Auseinandersetzungen "gelebt" haben, auf eine rettungslose Zerrüttung hin, so dass der Gang des Schweizer Ehegatten zum Scheidungsrichters, wie erwähnt, nicht als ein "Erzwingen der Trennung" qualifiziert werden kann.

E. 5

Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen. ... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.